

Krems, 10. Dezember 2014
Dir. FE/sn/sk

VERKAUFSRUNDSCHREIBEN 24/2014

LMIV (EU Lebensmittelinformationsverordnung) ab 13. Dezember 2014

Wir senden Ihnen zu der ab 13. Dezember 2014 gültigen LMIV ein Merkblatt, das die Auslegung der Punkte, die WEIN, SEKT und FRIZZANTE betreffen, erklärt.

Die LMIV gilt grundsätzlich auch für Wein, Sekt und Frizzante, obwohl bereits für WEIN weinrechtliche Kennzeichnungsbestimmungen bestehen, nach denen die Etiketten zu erstellen sind.

Wenn die Kennzeichnung der Etiketten nach dem Weinrecht erfolgt ist, sind auch die verpflichtenden Kennzeichnungselemente nach Artikel 9 der LMIV erfüllt.

Das Verzeichnis der Zutaten, die Nährwertdeklaration und das Mindesthaltbarkeitsdatum sind bei Wein, Sekt und Frizzante mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent nicht verpflichtend anzugeben (Art. 16 Abs. 4 und Anhang X, Z1, lit. d).

Eine Ausnahme dazu ist die Allergenkennzeichnung:

Gemäß Art. 9 lit. c der LMIV sind 14 Allergene angeführt. Weine, Sekt und Frizzante der WINZER KREMS enthalten nur ein Allergen und zwar

„Schwefeldioxid bzw. Sulfite“

Dazu finden Sie auf allen unseren Etiketten für Wein, Sekt und Frizzante die weinrechtliche Bezeichnung „Enthält Sulfite“. Ab Weinjahrgang 2014 wird diese Angabe auch außen auf den Weinkartons am Kartonetikett angebracht.

Traubensaft und Weinbeerensaft enthalten KEINE Allergene.

Alle angeführten Kennzeichnungsverpflichtungen betreffend WEIN gelten selbstverständlich auch für A Prima G'spritzter und Glühwein.

Freundliche Grüße



Dir. Franz EHRENLEITNER, MAS
Geschäftsführer



Stephan NESSL
Marketing | Key Account

Anlage:

- Merkblatt „LMIV für Winzer“
- Kundenbrief „LMIV ab 13. Dezember 2014“